



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Straßenwinterdienst in Cottbus

Gliederung

- Winterdienst „normal“
- Winterdienst nach dem 10. Januar 2010
- Vorläufige Ergebnisse - Winter 2010
- Einsätze der Feuerwehr
- Bürgerhinweise
- Brandenburgisches Straßengesetz
- Anliegerstraßen
- Kommune als Anliegerin



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

- Zugeschobene Grundstückseinfahrten
- Winterdienst für den ruhenden Verkehr
- Schlussfolgerungen

Winterdienst „normal“

Leistungen durch die ALBA Cottbus GmbH und ihre Subunternehmen

- Nach der Satzung

Fahrbahn-WD 214 km, Einsatz bis zu 13 LKW

Geh/Radweg-WD 113 Km, Einsatz bis zu 7 Multicar

- Außerhalb der Satzung

Haltestellen 356 Stück, durch beauftragten Dritten

Parkplätze 11 Stück, durch ALBA GmbH



STADT COTTBUS
CHOŠEBUZ

- Der Fahrbahnwinterdienst erfolgt unter Beachtung der Dringlichkeitsstufen Hauptverkehrsstraßen (a) = D I, Sammelstraßen (b) = D II, Anliegerstraßen (c) = D III, wie sie sich aus der Straßenreinigungssatzung ergeben.
- Der Geh/Radwegwinterdienst wird ebenfalls nach abgestimmten Tourenplänen und zugeordneten Dringlichkeitsstufen D I bis D III abgearbeitet. Dabei reicht das Spektrum von D I = Fußgängerzonen bis D III = Wege in Parkanlagen.

Winterdienst nach dem 10. Januar 2010

Grundsätzliche Kritik: Erst im Verlauf des 11.01. ist uns klar geworden, dass die kalkulierte Leistungsfähigkeit in dieser besonderen Situation nicht ausreicht. Deshalb haben wir am 12.01. abends die Entscheidung getroffen, die ALBA zu beauftragen, im großen Umfang weiteres Personal und Technik von Drittfirmen (insgesamt 13 Firmen) zu binden. Am Folgetag begann – überwiegend in den Nachtstunden - die Schneeberäumung im Stadtzentrum, im Hauptstraßennetz und auf Parkplätzen der Stadt Cottbus mittels schwerer Technik und zusätzlichen Arbeitskräften. Die Schneeberäumung dauerte bis zum 2./3.02. an, wobei ca. 35.000 m³ Schnee auf dem TIP-Gelände (ehem. Flugplatz) abgelagert wurden.

Die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH, die GWG Stadt Cottbus, der Gutburg Mieterservice, die Cottbusverkehr GmbH und andere Anlieger haben nach dem 10. Januar 2010 ebenfalls zusätzliche Fremdfirmen gebunden.

Einsätze der Feuerwehr

Der Fachbereich Feuerwehr der Stadtverwaltung hat in der Winterperiode folgende Einsätze abgearbeitet:

Die Beseitigung von
42 Schneebrettern
30 Schnee/Eis
39 Eiszapfen

Trotz intensiven Schneefalls, zugeschneiter Straßen und Schneeverwehungen ist der Rettungsdienst zu den Patienten durchgekommen. Es gab zeitliche Verzögerungen aber keine negativen Beeinträchtigungen von Leben und Gesundheit der Patienten.

Bürgerhinweise

In der Stadtverwaltung Cottbus sind insgesamt ca. 1.000 Bürgerhinweise, Anfragen und Beschwerden eingegangen, davon 85% telefonisch und 15 % in Schriftform.

Davon sind jeweils ca. 500 im Fachbereich 32 und im Amt 70 eingegangen.

Schwerpunkt: Übertragung der Reinigungspflichten gemäß Straßenreinigungssatzung auf die Anlieger -
Reinigungs-kategorie (RK) 00



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Vorläufige Ergebnisse - Winter 2010

Vorläufige, ausgewählte Ergebnisse im Winter 2010 im Vergleich zur Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2010 (entspricht dem Durchschnitt der Jahre 2003 bis 2007)

ME: T€	Kalkulation 2010	Ist 31.03.10	Anteil Stadt
Fahrbahn – WD	306,8	337,5	84,4
Geh/Radweg – WD	109,5	159,3	39,8
Außerhalb der Satzung	24,9	57,2	57,2
Streugutkosten	83,2	111,3	27,8
Streugutbeseitigung	7,9	15,0	3,8
Entsorgung Streugut	79,8	141,1	35,3
Abtransport Schnee	0	352,2	352,2
Winterdienst gesamt	612,1	1.173,6	600,5

- HH-Planansatz 2010 612,1 T€, +600,0 T€ Änderung
- HH-Planansatz 2010 neu: 1.212,1 T€

Brandenburgisches Straßengesetz

Das Brandenburgische Straßengesetz gibt im § 49a Abs. 5 den Kommunen vor,

- 1. durch Satzung Art und Umfang der Reinigung zu bestimmen,
- 2. die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke aufzuerlegen und
- 3. die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes zu Benutzungsgebühren heranzuziehen.
- Abs. 7 Das Gesamtgebührenaufkommen darf 75 vom Hundert der Gesamtkosten der Straßenreinigung im Gemeindegebiet nicht übersteigen.



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Anliegerstraßen

- Werden Reinigungspflichten übertragen, ist immer die Zumutbarkeit für die Anlieger zu beachten. Zunächst reicht nicht jede mit Reinigungspflichten verbundene Unannehmlichkeit aus, um eine Unzumutbarkeit anzunehmen. Die Reinigungspflicht ist keine persönliche Dienstleistungspflicht, ein Anlieger schuldet lediglich den Reinigungserfolg. Sie kann anderen Personen, einem Dritten oder einem privaten Reinigungsunternehmen, übertragen werden.
- Fahrbahnen von Hauptverkehrs- und Sammelstraßen zu reinigen, überbürdet Anlieger wegen des darin liegenden Risikos und ist somit unzumutbar. Entscheidend ist nicht die Zahl der Fahrzeuge pro Stunde oder Tag, sondern ob der Verkehr ausreichend große Lücken enthält, um die Fahrbahn säubern zu können. Definitionsgemäß wird auf Hauptverkehrs- und Sammelstraßen tagsüber ein ständiger Verkehr ohne längere Pausen herrschen.
- Wichmann, Straßenreinigung und Winterdienst in der kommunalen Praxis, Randziffer 183 ff

Kommune als Anliegerin

- Mit der Reinigungsklasse (RK) 00 ist nach der Straßenreinigungssatzung der Stadt Cottbus die Reinigung hinsichtlich Fahrbahn und Gehwege auf die reinigungspflichtigen Grundstückseigentümer übertragen.
- Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst.
- Die Kommune als Anliegerin unterliegt den gleichen Verpflichtungen wie ein Privater. Werden durch Satzung die Reinigungspflichten auf die Anlieger übertragen, müssen Städte und Gemeinden sie im Bereich ihrer kommunalen Grundstücke wie jeder Andere erfüllen.
- Wichmann, Straßenreinigung und Winterdienst in der kommunalen Praxis, Randziffer 182



STADT COTTBUS
CHÓSEBUZ

Zugeschobene Grundstückseinfahrten

- Für Städte und Gemeinden gibt es Reinigungspflichten lediglich im Rahmen des Zumutbaren, nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (BGH Beschluss vom 26.03.1992) steht auch in großen Städten die Räum- und Streupflicht unter dem Vorbehalt des Zumutbaren.
- Es bestehen gegenüber der Kommune keine Unterlassungsansprüche, wenn sich beim Winterdienst vor Einmündungen oder Grundstückseinfahrten Schnee ansammelt. Es wäre unwirtschaftlich, den Schnee wegräumen zu lassen. In extremen Wintern darf der Schnee auf der Straße gelagert werden, solange diese den Verkehr nicht unzumutbar behindert.
- Wichmann, Straßenreinigung und Winterdienst in der kommunalen Praxis, Randziffer 233



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Winterdienst für den ruhenden Verkehr

- Keine Unterlassungsansprüche gegenüber einer Kommune bestehen, wenn sich beim Winterdienst neben und hinter parkenden Autos Schnee ansammelt. Städte und Gemeinden müssen im Interesse einer sparsamen Haushaltsführung und damit im Interesse vertretbarer Straßenreinigungs-gebühren ökonomisch und rationell handeln.
- Berücksichtigt man Entscheidungen zu öffentlichen Parkplätzen, folgt hieraus keine allgemeine Streupflicht. Es ist unmöglich, alle Flächen im Winter völlig risikolos zu gestalten und zu erhalten. Die für öffentliche Parkplätze entwickelten Kriterien, um den Fußgängerverkehr zu schützen, wendet die Rechtsprechung ebenfalls auf Haltebuchten an. Danach gibt es keine Winterdienstpflicht für Haltebuchten, wenn man einen behandelten Gehweg nach wenigen Schritten vorfindet. Gleichfalls existiert keine kommunale Räum- und Streupflicht, wenn ein Autofahrer seinen Wagen auf einer Straße parkt und mit wenigen Schritten einen gestreuten Bürgersteig oder andere sichere Straßenteile erreichen kann.
- Wichmann, Straßenreinigung und Winterdienst in der kommunalen Praxis, Randziffer¹⁴ 107 ff



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Schlussfolgerungen

- Festlegung zur rechtzeitigen Absprache mit Drittfirmen.
- Die großen Vermieter werden zukünftig freiwillige Aktivitäten durch die Bereitstellung von Werkzeug, wie Schneeschiebern, unterstützen.
- Es werden die Verantwortlichkeiten für den Winterdienst nach dem Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung insbesondere mit, den Ortsbeiräten und den Bürgervereinen überarbeitet. Aufgabe ist es die jetzigen Zuordnungen der Anliegerpflichten – Reinigungsklasse 00 - unter dem Aspekt des Vorhandenseins öffentlicher Einrichtungen, Schulen, Kitas und Ärztehäuser, Omnibusnahverkehr je nach Verkehrsbedeutung zu überprüfen.
- Entsprechende übergreifende Überarbeitung der Tourenpläne der ALBA Cottbus GmbH.
- Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit sind die Anlieger umfassend über ihre Pflichten zu informieren. Dabei sind verfügbare Medien wie Zeitschriften, Rundfunk, der Abfallkalender und das Amtsblatt für die Stadt Cottbus zu nutzen.



STADT COTTBUS
CHÓSEBUZ

Schlussfolgerungen

- Einleitung von Bußgeldmaßnahmen zur Durchsetzung der Anliegerpflichten, Ahndung von Falschparkern.
- Ausweisung von geeigneten Schneeablagerungsflächen zur Vermeidung langer Transportwege.
- Notfallplanung: Erstellung einer Datenbank zu Drittfirmen mit geeigneter Technik und Kapazitäten (Baufirmen, Grünpflegefirmen, Agrargenossenschaften...) für eine zusätzliche Abforderung bei Bedarf.



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

- Vielen Dank für Ihre Mithilfe und für Ihre Aufmerksamkeit